

**Prüfungs- und Studienordnung
für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen
an der Universität Regensburg**

Vom 22. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Studienangebot

II. Vorschriften für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge

§ 2 Fächerauswahl, Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Leistungspunktesystem und Punktekonto

§ 4 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Module und Modulgruppen

§ 6 Prüfungsausschüsse

§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 9 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 10 Studienfächer und Bestandteile

§ 11 Form und Verfahren von Modulprüfungen

§ 12 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

§ 13 Schriftliche Modulprüfungen

§ 14 Mündliche Modulprüfungen

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 19 Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschlüsse

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

III. Vorschriften für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik

§ 21 Studienfächer, Auswahl und Bestandteile

§ 22 Anzuwendende Vorschriften

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Studienangebot

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge mit Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach oder Nebenfach und im Rahmen des Bachelorstudienganges Mathematik mit Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Bestimmungen der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung bzw. in Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Fächern.
- (2) Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge können von den Studierenden die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten als Nebenfach und jeweils im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten als zweites Hauptfach belegt werden.
- (3) Im Rahmen des Bachelorstudienganges Mathematik können von den Studierenden die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils im Umfang von mindestens 26 Leistungspunkten als Nebenfach belegt werden.
- (4) Das Studium der in Abs. 2 und 3 genannten Fächer ist jeweils modular aufgebaut; es umfasst das Absolvieren der vorgesehenen und in § 10 bzw. § 21 näher beschriebenen Module bzw. Modulgruppen.

II. Vorschriften für die Fächer

Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge

§ 2

Fächerauswahl und Zugangsvoraussetzungen

¹Die Auswahl der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg erfolgt bei der Immatrikulation. ²Abweichend von Satz 1 ist für das örtlich zulassungsbeschränkte Fach Betriebswirtschaftslehre zusätzlich ein Antrag erforderlich; auf die Hochschulzulassungssatzung der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung sowie die Zulassungszahlsatzung der Universität Regensburg für das jeweilige Studienjahr wird diesbezüglich hingewiesen.

§ 3

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen des Studiums vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Studierenden wird der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten (Teil-)Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 4

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte der Fächer sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 5 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind, sie können nach näherer Maßgabe von § 10 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein.
²Die §§ 12, 13, 17 und 18 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 15 mit Noten versehen werden; § 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.
³Studienleistungen können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs insbesondere sein:
- Fallstudienarbeiten während des Semesters
 - Programmierarbeiten
 - Präsentationen (von Fallbeispielen)
 - Aufsätze
 - Inhaltliche Diskussionsbeiträge
 - Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
 - Lösen von Übungsaufgaben
 - Entwicklung und Präsentation eines innovativen Geschäftsmodells
 - Regelmäßige Abgabe von Aufgabenblättern.
- ⁴Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
⁵Schriftliche Studienleistungen, wie insbesondere Fallstudienarbeiten, können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs auch in (ausschließlich) elektronischer Form eingereicht werden.
- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen. ²Modulprüfungen können auch in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 5 Abs. 3. ³Art und Umfang von Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 5

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von

mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich. ⁴Module werden zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.

- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend die zu erwerbenden Kompetenzen festgelegt. ³Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 4 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 10. ²Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr, angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3 abgelegt werden. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können Studierende auswählen; endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. ⁶Die Studierbarkeit des (Teil-)Studiengangs muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. ²Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. ³Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden; für Sommer- und Wintersemester können getrennte Modulkataloge vorgehalten werden. ⁴Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.
- (6) Seminare und Projektseminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres (Teil-)Studienganges innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.
- (7) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare, die für den erfolgreichen Abschluss des (Teil-)Studiengangs belegt werden müssen, müssen in deutscher Sprache angeboten werden. ²Davon nicht betroffene Veranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen in Belangen der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer bzw. (Teil-)Studiengänge im Rahmen des kombinatorischen Bachelorstudiengangs wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, davon je einem Mitglied der Institute für Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Immobilienwirtschaft.

³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gewählt. ⁶Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) gewählt werden.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ³Er oder sie führt die laufenden organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ⁶Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ⁸Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften unterstützt den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen; Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat.
- (5) ¹Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II. dieser Ordnung erlässt entweder der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständige Prüfungsausschuss oder der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 die nach Abschnitt II. dieser Ordnung erforderlichen Bescheide, schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Anträge sind, gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen nach Abschnitt II. dieser Ordnung entweder über das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften an den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss oder über das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften an den Prüfungsausschuss nach Abs. 1 einzureichen. ³Einem Prüfungsausschuss oder einem Prüfungssekretariat bekannt gewordene prüfungsrechtlich relevante, das Nebenfach oder das zweite Hauptfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang betreffende Sachverhalte werden nach deren Feststellung unverzüglich dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss sowie dem zuständigen Prüfungssekretariat zur Kenntnis gebracht.
- (6) Für den für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudiengang zuständigen Prüfungsausschuss gilt § 10 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

¹Für die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4. ²Abgelegte Leistungen einschließlich nicht bestandener Leistungen, die den an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angebotenen Modulen gemäß § 10 inhaltlich entsprechen, werden angerechnet, weitere erbrachte Leistungen können auf Antrag angerechnet werden; die Überprüfung, ob ein an einer anderen Hochschule angebotenes Modul einem Modul gemäß § 10 entspricht, erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1. ³Die Erklärung des oder der Studierenden über Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften zu richten. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 8

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

¹Für die Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen gilt § 17 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1.

§ 9

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Für die Berücksichtigung besonderer Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gilt § 21 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Entscheidung über entsprechende Anträge obliegt dem für das jeweilige Bachelorfach zuständigen Prüfungsausschuss, in fachlichen Belangen gegebenenfalls im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1.

§ 10

Studienfächer und Bestandteile

- (1) ¹Im Rahmen kombinatorischer Bachelorstudiengänge an der Universität Regensburg können nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils im Umfang von mindestens 30 LP als Nebenfach oder jeweils im Umfang von mindestens 60 LP als zweites Hauptfach belegt werden. ²Die jeweils erforderliche Anzahl an LP wird in den einzelnen Fächern durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen erbracht.
- (2) Im Fach Betriebswirtschaftslehre sind folgende Module zu absolvieren:
 1. Ist Betriebswirtschaftslehre Nebenfach, sind die folgenden Module zu absolvieren:
Pflichtmodule (je 6 LP):
 - "Buchhaltung" (BWL-BSc-GL-M01)
 - "Kosten- und Leistungsrechnung" (BWL-BSc-GL-M05)

Drei der folgenden neun Wahlpflichtmodule (je 6 LP):

- „Externe Unternehmensberichterstattung I“ (BWL-BSc-GL-M02)
- „Finanzierung“ (BWL-BSc-GL-M03)
- „Investitionsentscheidungen“ (BWL-BSc-GL-M04)
- „Marketing“ (BWL-BSc-GL-M06)
- „Leistungserstellung“ (BWL-BSc-PG-M01)
- „Steuerrechtliche Grundlagen“ (BWL-BSc-PG-M02)
- „Produktionsmanagement“ (BWL-BSc-PG-M03)
- „Organisationslehre“ (BWL-BSc-PG-M04)
- „Management und Unternehmensgründung“ (BWL-BSc-PG-M05)

2. Ist Betriebswirtschaftslehre zweites Hauptfach, sind die folgenden Module zu absolvieren:
Pflichtmodule (je 6 LP):

- „Buchhaltung“ (BWL-BSc-GL-M01)
- „Kosten- und Leistungsrechnung“ (BWL-BSc-GL-M05)

Acht der folgenden neun Wahlpflichtmodule (je 6 LP):

- „Externe Unternehmensberichterstattung I“ (BWL-BSc-GL-M02)
- „Finanzierung“ (BWL-BSc-GL-M03)
- „Investitionsentscheidungen“ (BWL-BSc-GL-M04)
- „Marketing“ (BWL-BSc-GL-M06)
- „Leistungserstellung“ (BWL-BSc-PG-M01)
- „Steuerrechtliche Grundlagen“ (BWL-BSc-PG-M02)
- „Produktionsmanagement“ (BWL-BSc-PG-M03)
- „Organisationslehre“ (BWL-BSc-PG-M04)
- „Management und Unternehmensgründung“ (BWL-BSc-PG-M05)

(3) Im Fach Volkswirtschaftslehre sind folgende Module bzw. Modulgruppen zu absolvieren:

1. Ist Volkswirtschaftslehre Nebenfach, so ist die Modulgruppe „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge“ mit den folgenden Modulen zu absolvieren:

Pflichtmodule:

- „Mikroökonomik 1“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M03)
- „Makroökonomik 1“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M01)
- „Mikroökonomik 2“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M04)
- „Makroökonomik 2“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M02)

Eines der genannten Wahlpflichtmodule:

- „Mathematik für Wirtschaftswissenschaften“ (6 LP) (WiWi-BSc-Q01)
- „Einführung in die Ökonometrie“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M05)
- „Methoden der Volkswirtschaftslehre“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M06).

2. ¹Ist Volkswirtschaftslehre zweites Hauptfach, so ist zusätzlich zu der Modulgruppe unter Nummer 1 die Modulgruppe „Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge“ mit folgenden Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 30 LP zu absolvieren:

- „Außenhandelstheorie und -politik“ (6 LP) (VWL-BSc-AE-M01)
- „International Finance“ (6 LP) (VWL-BSc-AE-M02)
- „Industrial Organization“ (6 LP) (VWL-BSc-IIV-M03)
- „Entwicklungsökonomik“ (6 LP) (VWL-BSc-AE-M03)
- „Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten“ (6 LP) (VWL-BSc-WBMO-M01)
- „Regionalökonomie I“ (6 LP) (VWL-BSc-IROEK-M02)
- „Monetary Theory and Policy“ (6 LP) (VWL-BSc-OEK-M02)
- „Quantitative Wirtschaftsforschung“ (6 LP) (VWL-BSc-EW-M02)
- „Economic Growth“ (6 LP) (VWL-BSc-AE-M04)

- „Weiterführende Fragen der Ökonometrie“ (6 LP) (VWL-BSc-EW-M01)
- „Geld, Banken, Staatsverschuldung“ (6 LP) (VWL-BSc-OEK-M03)
- „Kapitalmarkttheorie“ (6 LP) (VWL-BSc-FM-M01)
- „Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten“ (6 LP) (VWL-BSc-WBMO-M02)
- „Umweltökonomik“ (6 LP) (VWL-BSc-SUS-M01)
- „Mikroökonomik 3“ (6 LP) (VWL-BSc-IIV-M01)
- „Immobilienökonomie I“ (6 LP) (IMMO-BSc-IW1-M02)
- „Urban Economics“ (6 LP) (VWL-BSc-IROEK-M01)
- „Ökonomie der Wohnungsmärkte“ (6 LP) (VWL-BSc-IROEK-M03)
- „Zeitreihenökometrie“ (6 LP) (VWL-BSc-EW-M03)
- „Applied Data Science“ (6 LP) (BWL-BSc-BA-M01)
- „Programmieren für die Volkswirtschaftslehre“ (6 LP) (VWL-BSc-EW-M04)
- „The Science of Well-being“ (6 LP) (VWL-BSc-SVM-M02)
- „Arbeitsmarktentwicklung und aktuelle Arbeitsmarktpolitik“ (6 LP) (VWL-BSc-EW-M05)
- „Einführung in die Kryptoökonomie: Blockchain und Kryptoassets“ (6 LP) (VWL-BSc-FM-M02)
- „Behavioral Economics“ (6 LP) (VWL-BSc-IIV-M02)
- „Wirtschaftsethik“ (6 LP) (VWL-BSc-IIV-M04)
- „Social Entrepreneurship“ (6 LP) (VWL-BSc-SVM-M01)
- weitere im Modulkatalog genannte Module.

²Wurde das Modul „Einführung in die Ökonometrie“ oder das Modul „Methoden der Volkswirtschaftslehre“ (jeweils 6 LP) nicht bereits in der Modulgruppe unter Nummer 1 abgelegt, so kann es in der Modulgruppe „Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge“ belegt werden.

(4) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

- "Entwicklungsökonomik" (VWL-BSc-AE-M03)
- "Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M01)
- "Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M02)
- "Geld, Banken, Staatsverschuldung" (VWL-BSc-OEK-M03)
- "Science of Wellbeing" (VWL-BSc-SVM-M02).

§ 11

Form und Verfahren von Modulprüfungen

(1) ¹In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2. ³Die Benotung erfolgt gemäß § 15.

(2) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeu-

tige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben.

- (3) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.

§ 12

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

¹Es gilt § 18 Abs. 1 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 bis 4. ²Das Prüfungssekretariat Wirtschaftswissenschaften gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor der Prüfung die Meldefristen bekannt. ³Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften einzureichen. ⁴Prüfungsmodalitäten, -termine und -räume werden spätestens zwei Wochen vor der Prüfung in geeigneter Form bekannt gegeben; die Zuweisung zu Prüfungsräumen wird den Studierenden jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen können sein:

- Klausuren in schriftlicher oder elektronischer bzw. beleglesergestützter Form
- Seminararbeiten (schriftliche Arbeit im Rahmen eines Seminars, 10-25 Seiten)
- Fallstudienarbeiten
- Hausarbeiten
- Hausaufgaben
- (Gruppen-)Projektarbeiten
- Programmierarbeiten.

²Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.

³Schriftliche Prüfungsleistungen, wie insbesondere Fallstudienarbeiten, können nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs auch in (ausschließlich) elektronischer Form eingereicht werden.

- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. ³Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung aufzunehmen sind. ⁴Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁶Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig.

- (3) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

⁴Verwendete Fragen-/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,

- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁵Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. ⁸Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. ⁹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (4) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach- Wahlaufgaben (x aus n mit $x=2, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.
- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.
- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 15 festgesetzt.

§ 14

Mündliche Modulprüfungen

¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. ³Die Prüfungsdauer beträgt pro Prüfling min-

destens zehn und höchstens 45 Minuten. ⁴Die Noten werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 15 festgesetzt. ⁵Weitere mündliche Prüfungsleistungen können Präsentationen und inhaltliche Diskussionsbeiträge sein.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 16 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung nach näherer Maßgabe der Sätze 2 und 3. ²Im Falle der Erhöhung oder Verringerung der Noten zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind auch die Noten 4,3 und 4,7 möglich. ³Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten; die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog; bei der Bildung von Durchschnittsnoten erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note.

§ 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen

¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens im Folgesemester des nicht bestandenen Erstversuchs der Prüfung abzulegen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ⁵Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann die zweite Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden. ⁶Wird die Modulprüfung nicht bestanden und ist ein Antritt zu einer Wiederholung nicht mehr möglich, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. ⁷Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 17 Mängel im Prüfungsverfahren

Es gilt § 23 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung für die philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Mängelanzeige bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 oder dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin geltend zu machen ist.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften erfolgen. ⁴Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften.

- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind beim Prüfungssekretariat Geisteswissenschaften unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der für das jeweilige Bachelorfach im kombinatorischen Bachelorstudengang zuständige Prüfungsausschuss für die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anrechnungen nach § 7 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 werden vom Prüfungsausschuss nach § 6 Abs. 1 getroffen und sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Bestehen der Fächer, Bildung der Fachnote, Abschlüsse

- (1) Das Studium der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist bestanden, wenn die in § 10 näher beschriebenen Module bestanden sind.
- (2) ¹Das Studium der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach im Rahmen eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 10 näher beschriebenen Module nicht mehr erfolgreich absolviert werden können. ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 6 Abs. 1 einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Die jeweilige Fachnote des Nebenfachs bzw. zweiten Hauptfachs errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der jeweils belegten Module.
- (4) In den Abschlussdokumenten über die bestandene Bachelorprüfung eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs wird das jeweilige Nebenfach bzw. zweite Hauptfach unter Angabe der jeweils absolvierten Module bzw. Modulgruppen ausgewiesen.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

¹In Bezug auf die Ungültigkeit von Prüfungen gilt § 24 der Bachelorprüfungs- und Studienordnung der für die philosophischen Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg vom 21. Juli 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ²Hat der Prüfling bei einer Prüfung aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich getäuscht, so kann der nach § 6 Abs. 1 n nachträglich die betroffene Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

III. Vorschriften für die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik

§ 21 Studienfächer, Auswahl und Bestandteile

- (1) ¹Die Auswahl der Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre als Nebenfach im Rahmen des Bachelorstudiengangs Mathematik an der Universität Regensburg erfolgt nach näherer Maßgabe von § 15 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung nach freier Wahl der Studierenden im Laufe des Studiums. ²Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen können die Fächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre jeweils im Umfang von mindestens 26 LP als Nebenfach belegt werden. ³Die jeweils erforderliche Anzahl an LP wird in den einzelnen Fächern durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen erbracht.
- (2) Im Fach Betriebswirtschaftslehre sind folgende Module zu absolvieren:

Pflichtmodule (je 6 LP):

- "Buchhaltung" (BWL-BSc-GL-M01)
- "Kosten- und Leistungsrechnung" (BWL-BSc-GL-M05)

Drei der folgenden neun Wahlpflichtmodule (je 6 LP):

- „Externe Unternehmensberichterstattung I“ (BWL-BSc-GL-M02)
- „Finanzierung“ (BWL-BSc-GL-M03)
- „Investitionsentscheidungen“ (BWL-BSc-GL-M04)
- „Marketing“ (BWL-BSc-GL-M06)
- „Leistungserstellung“ (BWL-BSc-PG-M01)
- „Steuerrechtliche Grundlagen“ (BWL-BSc-PG-M02)
- „Produktionsmanagement“ (BWL-BSc-PG-M03)
- „Organisationslehre“ (BWL-BSc-PG-M04)
- „Management und Unternehmensgründung“ (BWL-BSc-PG-M05)

(3) Im Fach Volkswirtschaftslehre ist die Modulgruppe „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre für Studierende anderer Bachelorstudiengänge“ mit den folgenden Modulen im Umfang von 30 LP zu absolvieren:

Pflichtmodule:

- „Mikroökonomik 1“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-03)
- „Makroökonomik 1“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M01)
- „Mikroökonomik 2“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M04)
- „Makroökonomik 2“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M02)

Wahlpflichtmodule:

- „Einführung in die Ökonometrie“ (6 LP) (VWL-BSc-GL-M05)
- oder eines der in § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 genannten Module; § 10 Abs. 3 Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten in dem Fall entsprechend.

(4) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

- „Entwicklungsökonomik“ (VWL-BSc-AE-M03)
- „Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten“ (VWL-BSc-WBMO-M01)
- „Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten“ (VWL-BSc-WBMO-M02)
- „Geld, Banken, Staatsverschuldung“ (VWL-BSc-OEK-M03)
- „Science of Wellbeing“ (VWL-BSc-SVM-M02).

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Die §§ 3 bis 9 und §§ 11 bis 20 gelten entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium eines kombinatorischen Bachelorstudiengangs an der Universität Regensburg unter Wahl der Fächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach oder zweites Hauptfach oder ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik unter Wahl der Fächer Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als Nebenfach ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen an der Universität Regensburg vom 14. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung ab.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der „Ordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in einem Bachelorstudiengang an der Universität Regensburg“ vom 21. Juli 2008 bzw. nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Regensburg vom 01. Juni 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 22. Mai 2024.

Regensburg, den 22. Mai 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2024.